



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

110-kV-Leitung Hemishofen-Singen Rückbau Anschluss Umspannwerk Rielasingen

Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Axpo Power AG hat mit Schreiben vom 27.07.2020 beim Regierungspräsidium Freiburg das o. g. Vorhaben nach § 43f EnWG angezeigt. Das Vorhaben umfasst den Rückbau des 110-kV-Anschlusses des Umspannwerks Rielasingen im Gebiet der Gemeinde Rielasingen-Worblingen. Dieser Anschluss springt bei Mast 43 von der 110-kV-Freileitung L0347 Hemishofen (Schweiz) – Singen ab und besteht aus einem Stromkreis, der über zwei Masten zum Umspannwerk führt. Es werden zwei Betonmaste samt Fundamenten zwischen Mast 43 der Leitung L0347 und dem Umspannwerk Rielasingen zurückgebaut und die Leiterseile, Erdseile und Armaturen entfernt.

Für den Rückbau müssen Erschließungspisten zu den beiden Masten angelegt werden, wobei zum Schutz des Bodens Baggermatratzen ausgelegt werden. Eventuell muss anfallendes Aushubmaterial auf einer Unterlage im Nahbereich der Straße deponiert werden. Die Maste werden mit den ca. 3,5 m tiefen Fundamenten fachgerecht entsorgt.

Das Vorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiet ‚TB Bollwiesen und Grabenäcker, Rielasingen‘. Außerdem beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ in einer Entfernung von 25 m.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 S. 1-3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG bedurfte es für das vorliegende Vorhaben – Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung

von 110 kV oder mehr, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist – einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ist dies der Fall, ist nach §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 2 S. 6 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3. des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Vorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiet ‚TB Bollwiesen und Grabenäcker, Rielasingen‘, das ein Gebiet nach Anlage 3 Nummer 2.3.8 ist. Die somit durchzuführende Prüfung in der zweiten Stufe ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben nachteilig berührt werden. Die überschlägige, summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens iSd. Anlage 3 zum UVPG nicht von einem solchen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Wasserschutzgebiet ‚TB Bollwiesen und Grabenäcker, Rielasingen‘ ist durch den Rückbau der beiden Maste und die Bergung ihrer Fundamente berührt. Die Arbeiten werden allerdings das Wasserschutzgebiet nicht beeinträchtigen, da das Vorhaben in der Zone III des Gebiets liegt und die Bauarbeiten die Wasserversorgung nicht gefährden können. Eine Belastung des umgebenden Erdreichs durch Abtrag des Korrosionsschutzanstrichs wie bei Metallgittermasten ist bei Betonmasten nicht zu erwarten.

Wirkfaktoren betreffen nur die Durchführung des Rückbaus für die Dauer von wenigen Wochen. Diese Auswirkungen sind somit vorübergehend und können durch schonende An- und Abfahrt verringert werden. Die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere sind insgesamt nur in einem sehr geringen Maß betroffen. Die Herstellung der Verbindung des 110-kV-Stromkreises auf dem Mast 43 ist ein Detail (siehe Fotografie auf S. 7 des Erläuterungsberichts) und nur aus unmittelbarer Nähe am Mast erkennbar. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Rückbau mit einer Aufwertung des Schutzguts

Landschaftsschutzgebiet verbunden. Daher sind nach einer Gesamteinschätzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Auch im Zusammenwirken mit absehbaren Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. nach Terminvereinbarung während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., den 17.02.2021

Regierungspräsidium Freiburg